

# **HEGA 10/15 - 3 – Neugestaltung der Formate für die Flächenkommunikation**

**Geschäftszeichen:** FU / ITP 2 – 1075 /1075.1 / 1316 / II-4302

**Gültig ab:** 01.11.2015

**Gültig bis:** 31.10.2020

**SGB II:** Information

**SGB III:** Information

## **Zusammenfassung:**

**Ab November 2015 erfolgt die Einführung neuer Formate zur Unterstützung der dezentralen Umsetzungsverantwortung. Dabei werden eine Reduzierung der inhaltlichen Komplexität und eine Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit erzielt. Die Veröffentlichung der neuen Formate „Weisungen“ und „Informationen“ erfolgt im BA-Intranet.**

## **1. Ausgangssituation**

Eine Übermittlung zentraler Weisungen und Informationen erfolgt bislang für beide Rechtskreise in Form von Handlungsempfehlungen / Geschäftsanweisungen (HEGA), E Mail Informationen (EMI) oder Verfahrensinformationen (VI).

## **2. Auftrag und Ziel**

Zur Unterstützung des Grundsatzes der dezentralen Umsetzungsverantwortung wurden die Reduzierung von verbindlichen Regelungen, der inhaltlichen Komplexität sowie der Bürokratieabbau durch Aufteilung in Weisungen und Informationen festgelegt. Für den Rechtskreis SGB II wurden die neuen Formate mit dem BMAS abgestimmt.

### **2.1. Allgemeine Beschreibung der neuen Formate**

Eine Weisung verpflichtet die Regionaldirektionen sowie alle dazugehörigen Dienststellen und / oder besonderen Dienststellen, eine bestimmte Handlung auszulösen oder zu unterbinden. Sie gilt als einziges Medium zur Kommunikation von Weisungen. Unterhalb der Gesetzesebene ergehen Weisungen nur, wenn ein besonderes Interesse an einer weitergehenden verbindlichen Regelung besteht.

Bei Eilbedürftigkeit und vorliegender Zustimmung der zuständigen Geschäftsführung kann eine Weisung zwischen den regulären Veröffentlichungsterminen erscheinen. Die Bekanntgabe erfolgt unter Aktuelles auf der Startseite im BA-Intranet. Ist die

Zielgruppe ein eingeschränkter Personenkreis, erfolgt per E Mail ein Versand an die Geschäftsführungspostfächer der Regionaldirektionen / besonderen Dienststellen.

Eine Information löst keine Verpflichtung zum Handeln aus und kann folglich keine Aufträge enthalten. Sie kann z.B. Erläuterungen zur Umsetzung von gesetzlichen Regelungen enthalten, bei denen ein übergeordnetes Interesse an einer zwingenden bundeseinheitlichen Anwendung nicht besteht. Für die Ausführung von gesetzlichen Regelungen dürfen diese jedoch nur eine Unterstützung darstellen.

Die Bekanntgabe von Weisungen und Informationen werden zum 20. des Monats im BA Intranet veröffentlicht und sind somit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich. Ergänzend und nachrangig zu den oben genannten Formaten werden E-Mail-Impulse zur sonstigen Flächenkommunikation über den Ausgangskanal versandt.

Durch die Neugestaltung der Formate und den zusätzlich passgenauen Einstieg im BA Intranet, d.h. sichtbare Trennung von Weisungen und Informationen, erkennen die Nutzerinnen und Nutzer sofort welchen Regelungscharakter das Dokument hat. Die Anwenderfreundlichkeit wird darüber hinaus durch die Konkretisierung der Einzelaufträge und einer adressatengerechten Aufbereitung unterstützt. Ferner werden Weisungen ggf. durch Informationen (bspw. Arbeitshilfen ohne Weisungscharakter) begleitet. Weisungen und Informationen sind somit unabhängig voneinander verwendbar. Durch die anwenderfreundliche Gestaltung hinsichtlich der Struktur können diese als Nachschlagewerke genutzt werden.

## **2.2 Umsetzung und Darstellung der neuen Formate im BA-Intranet**

Über die Kopfnavigation unter „Weisungen und Infos“ ist ab 20.11.2015 die neu gestaltete Einstiegsseite für Weisungen und Informationen im BA-Intranet auf der Startseite erreichbar. Hier können in jeweils eigenen Kacheln sowohl die bisherigen Formate unter „Weisungen und Informationen bis 2015“ aufgerufen als auch die neuen Formate „Weisungen ab 11/2015“ und „Informationen“ eingesehen werden.

Unter „Neueste Weisungen“ bzw. „Neueste Informationen“ werden die aktuellsten Dokumente aufgelistet. Informationen können sowohl für sich stehen als auch in Weisungen eingeblendet dargestellt sein.

Die Bereichssuche und die Ergänzung um weitere Suchkriterien gewährleisten eine schnelle Auffindbarkeit.

Die neuen Formate werden durch weitere Daten ergänzt:

Die Vorgangsnummer dient der einfachen Auffindbarkeit sowie der Verknüpfung von Weisung und Information.

Der Einführungszeitraum (z.B. von Programmen bzw. Verfahren) wird durch „Einführung von“ und „Einführung bis“ ausgewiesen. Beim Aufruf der konkreten Weisung wird der gesamte Gültigkeitszeitraum angezeigt. Die Angabe eines Einführungszeitraums ist nicht bei allen Weisungen vorgesehen und unabhängig von der Gültigkeitsdauer.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Koordinierung**

entfällt

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

Die Beteiligung des HPR ist nicht erforderlich.

gez. Unterschrift